Herrn/Frau #(Ort), #(Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ENTSCHEIDUNG**

**Überspringen von Schulstufen innerhalb einer Schulart**

Auf Ihr Ansuchen vom #\_\_\_\_\_\_\_\_\_ hat die Schulkonferenz der #\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *(Schule)* entschieden:

Ihr Kind #\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am #\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

ist gemäß § 26 #Abs. 1 #Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzesgesetzes 1986 (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF., **#berechtigt #nicht berechtigt**, im Schuljahr #2015/16 die übernächste Schulstufe (#Klasse) zu besuchen.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 26 Abs. 1 SchUG ist ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer des Grundschulbesuches nicht weniger als drei Schuljahre beträgt. Ebenfalls ist ein derartiges Überspringen nach der Grundschule bis einschließlich der 8. Schulstufe nur einmal zulässig.

#Gemäß § 26 Abs. 2 SchUG muss die Schülerin oder der Schüler gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet werden und muss die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gemäß dem jeweils höheren Leistungsniveau in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

#Der Schüler/Die Schülerin hat im Rahmen

#einer Einstufungsprüfung am #Datum  
#der schulpsychologischen Untersuchung am #Datum  
#der schulärztlichen Untersuchung am #Datum

außergewöhnliche Leistungen und Begabungen #nicht nachgewiesen.

**BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von **zwei Wochen** ab Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde.

**HINWEIS**

Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe heraus, dass die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig (§ 26 abs. 4 SchUG).

#Schulleitung